

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kay Nerstheimer**

vom 23. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:

Anordnung einer Hausdurchsuchung in Berlin

und **Antwort** vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25056
vom 23.09.2020
über Anordnung einer Hausdurchsuchung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 05. August 2020 erging der Beschluss auf Anordnung der Hausdurchsuchung der Wohnung des Berliner Bürgers X (AZ der Staatsanwaltschaft München I: XX; Geschäftszeichen: XX).

Die Hausdurchsuchung erfolgte durch die Berliner Polizei infolge eines Amtshilfeersuchens der Münchner Polizei, um Speichermedien mit Videoaufnahmen sicherzustellen, die für ein Ermittlungsverfahren gegen einen anderen Bürger Verwendung finden sollen. Dabei wurde die Wohnung des Geschädigten stark verwüstet und in jenem Zustande zurückgelassen.

Der Geschädigte X, der für dieses Ermittlungsverfahren lediglich als Zeuge geführt wird, wurde zuvor weder nach seiner Bereitschaft zur freiwilligen Herausgabe der beschlagnahmten Videoaufnahmen gefragt, noch war er zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung informiert oder anwesend.

Es liegen hiernach Eingriffe in mehrere Grundrechte vor, die entweder keine Ausnahmeregelungen vorsehen bzw. deren Ausnahmeregelungen in vorliegendem Falle nicht anwendbar sind:

1. Art. 1 Abs. 1 GG, wegen des Eingriffes in die Intim-, weil Privatsphäre und damit in die Würde des Zeugen X Eine Ausnahmeregelung sieht Artikel 1 GG nicht vor.
2. Art. 3 Abs. 1 GG, wegen der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil vorliegend einem Zeugen Rechte entzogen worden sind, die gängig anderen Zeugen zustehen. Eine Ausnahmeregelung sieht Artikel 3 GG nicht vor.
3. Art. 13 Abs. 1 GG, wegen der Verletzung der Wohnung. Die Ausnahmeregelung des Art. 13 Abs. 7 GG greift in vorliegendem Falle nicht, weil in Anbetracht des hier sowie gerichtlich beschriebenen Sachverhaltes weder eine unmittelbare noch prognostizierte Gefahr anzunehmen war oder angenommen wurde. Die in Art. 13 Abs. 2 GG richterliche Ermöglichung einer erleichterten Anordnung zur Durchsuchung erweist sich mangels Begründung in der Beschlussfassung in gleich zweifacher Form als unbegründet, weil eine Verweigerung des Zeugen zur Mitarbeit nicht unterstellt werden kann und nicht einmal unterstellt wird. Es ist mithin einschlägig von einer verfassungsfeindlichen Willküranordnung auszugehen.
4. Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG, weil mit den Beschlagnahmungen unbegründet in das Eigentumsrecht von X eingegriffen wurde.

Weil in dem Herrn X ausgehändigten Beschluss keine Gründe für oben beschriebene Eingriffe aufgeführt werden, sondern nur die Feststellung erhoben wird, dass Herr X über Videoaufnahmen verfügt, verfügte die Münchner Ermittlungsrichterin, Frau Y, auch nicht über die verfassungsrechtliche Handhabe zur Anordnung dieser Maßnahmen, sondern kann sich – allenfalls – auf Richterrecht berufen. Dies hätte aber – nach vorliegendem Kenntnisstand – zu einem Missbrauch geführt, welcher den Berliner Behörden hätte auffallen müssen.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen, die ich hiermit dem Senat stelle:

1. Lagen der Berliner Polizei zum Zeitpunkt ihres oben beschriebenen Einsatzes Gründe für diesen Einsatz vor, die in dem Schreiben an den Geschädigten X nicht aufgeführt werden?

Zu 1.:

Nein.

2. Welche Gründe sind dies?

Zu 2.:

Entfällt.

3. Welche rechtliche Grundlage folgerte die Berliner Polizei für ihren daraus resultierenden Einsatz?

Zu 3.:

Die rechtliche Grundlage für das Handeln der Polizei Berlin in diesem Zusammenhang ergibt sich aus den Regelungen zur Amtshilfe im Verwaltungsverfahrensgesetz.

4. Gibt es – wegen des Gleichheitsgebotes des Art. 3 GG – vergleichbare Fälle, in denen die Berliner Polizei gegen Zeugen für Ermittlungsverfahren tätig wurde?

Zu 4.:

Ja.

5. Welche Fälle sind dies?

Zu 5.:

Die Durchsuchung bei anderen Personen als dem oder der Verdächtigen ist unter den Voraussetzungen des § 103 StPO zulässig. Im Übrigen sind die erfragten Fälle bei der Polizei Berlin nicht recherchefähig erfasst.

6. Werden bei Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer deren Begründungen herangezogen?

7. Werden bei Amtshilfeersuchen anderer Bundesländer deren Begründungen überprüft?

8. Zu Fragen 6 und 7: In welcher Form und auf welchem Niveau geschieht dies?

Zu 6., 7. und 8.:

Im Rahmen der Amtshilfe trägt die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung lag hier also allein in der Verantwortung der zuständigen Staatsanwaltschaft München bzw. des anordnenden Gerichts.

Die Polizei Berlin prüft bei eingehenden Amtshilfeersuchen ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit und ihre rechtliche Befugnis zur Vornahme der erbetenen Handlung.

9. Zu Frage 8: Gibt es hierfür gesonderte Stellen?

Zu 9.:
Nein.

10. Zu Frage 9: Welche Stellen wären dies?

Zu 10.:
Entfällt.

Berlin, den 08. Oktober 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport